

# **BGer 1B\_591/2012 vom 16. Januar 2013**

Bundesgericht, 2013-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_591\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_591_2012)

FR: TF 1B\_591/2012 du 16 janvier 2013

IT: TF 1B\_591/2012 del 16 gennaio 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Beschwerden von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 135 II 30 E. 1 S. 31).

#### **E. 1.1**

Der angefochtene Beschluss der Vorinstanz, mit welchem diese die Einstellungsverfügung teilweise aufgehoben und die Sache zur Ergänzung der Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen hat, ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG ). Ob es sich dabei um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG oder um einen Zwischenentscheid handelt, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar ist, kann offen bleiben, da auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann.

#### **E. 1.2**

Als Geschädigte bzw. Opfer ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeführung befugt, sofern sich der angefochtene Entscheid auf ihre Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Gemäss § 7 Abs. 1 des Spitalgesetzes des Kantons Luzern vom 11. September 2006 (SRL Nr. 800a) werden die kantonalen Spitäler unter der Bezeichnung "Luzerner Kantonsspital" und "Luzerner Psychiatrie" in zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (im Folgenden Unternehmen genannt) zusammengefasst. § 33 Abs. 1 des Spitalgesetzes bestimmt, dass sich die Haftung der Unternehmen und ihres Personals nach dem Haftungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 1988 (SRL Nr. 23) richtet. Gemäss § 4 des Haftungsgesetzes mit dem Randtitel "Widerrechtliche Schädigung Dritter" haftet das Gemeinwesen für den vollen Schaden, den ein Angestellter einem Dritten in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügt, sofern es nicht nachweist, dass dem Angestellten kein Verschulden zur Last fällt (vgl. Abs. 1). Der Dritte hat gegen den Angestellten keinen Anspruch (Abs. 4).

Der Beschwerdegegner als damaliger Co-Chefarzt am Kantonsspital hat der Beschwerdeführerin den Schaden durch die Operation (respektive durch die angeblich mangelnde Aufklärung bzw. die zu früh erfolgte Spitalentlassung) und damit in Ausübung amtlicher Verrichtungen zugefügt. Da Patientinnen und Patienten als Dritte gemäss § 4 Abs. 4 des Haftungsgesetzes keine Ansprüche gegen Angestellte geltend machen können, kann sich der angefochtene Entscheid nicht auf allfällige Zivilforderungen der Beschwerdeführerin auswirken (vgl. auch Urteile 1B\_491/2012 vom 30. November 2012 E. 2 und 1B\_330/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 1.1).

### **E. 1.3**

Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache kann die Geschädigte die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen. Das nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergibt sich in diesem Fall aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Ist die Beschwerdeführerin - wie vorliegend - nach kantonalem Recht Partei, kann sie die Verletzung jener Parteirechte rügen, die ihr nach dem kantonalen Verfahrensrecht, der BV oder der EMRK zustehen und deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung bedeutet. Zulässig sind dabei Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Nicht zu hören sind dagegen Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen. Eine in der Sache nicht legitimierte Beschwerdeführerin kann deshalb weder die Beweiswürdigung kritisieren, noch kann sie geltend machen, die Begründung sei materiell unzutreffend ("Star-Praxis"; BGE 136 IV 41 E. 1.4 S. 44).

Die Beschwerdeführerin macht keine Verletzung von Verfahrensrechten geltend, sondern kritisiert den Entscheid in der Sache, wozu sie nach der dargelegten "Star-Praxis" nicht befugt ist.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist damit mangels Legitimation der Beschwerdeführerin nicht einzutreten. Diese hat die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.